



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Stefan Engel

GZ: (OB) 6 66.4

Datum: 02. JUNI 2021

Kommunaler Winterdienst
AF1400/21

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Nach den starken Schneefällen im Januar/Februar 2021 wurden viele Gehwege in Dresden nicht in verkehrssicheren Zustand gebracht. Viele Wege waren weder von Schnee geräumt noch die Oberfläche abgestumpft. Dies betraf auch Gehwege, für die die Stadt oder städtische Unternehmen die Verantwortung tragen (z. B. bei Gehwegen entlang kommunaler Gebäude oder Grünflächen). Selbst Haltestellen des ÖPNVs waren auch noch Tage nach den ersten Schneefällen nicht ausreichend geräumt.“

Weiterhin wurde häufig an Fußgängerübergängen, z.B. an Kreuzungen oder Fußgänger-Signalanlagen, der Schnee von der Fahrbahn auf die Bordabsenkungen geschoben, der sich dort entsprechend auftürmte und eine sichere und Barrierefreie Querung der Fahrbahn unmöglich machte.

In der Winterdienst-Anliegersatzung ist geregelt, dass Gehwege werktags bis 7.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein müssen. Außerdem sind an Kreuzungen, Fußgängerüberwegen usw. ausreichend Durchgänge freizuhalten, so dass ein Queren der Fahrbahn durch Fußgänger*innen möglich ist.

1. **Welche Anforderungen an die Qualität sowie Uhrzeit der Räumung stellt die Stadt Dresden an die von ihr beauftragten Unternehmen bzw. beschäftigten Mitarbeiter*innen hinsichtlich der Räumung von Gehwegen im Verantwortungsbereich der Stadt?“**

Die Anforderungen richten sich nach den in der gültigen Winterdienst-Anliegersatzung vom 7. Dezember 2001 gestellten Prämissen.

2. **„Wie wird die Einhaltung dieser Anforderungen kontrolliert? Wurde in den letzten Jahren die Nicht-Erbringung von beauftragten Winterdienst-Leistungen (z.B. durch Vertragsstrafen) geahndet?“**

Die Einhaltung dieser Anforderung wird stichprobenartig kontrolliert. Nichterbringung von Leistungen der Auftragnehmer*innen sind nicht bekannt. Verzögerungen durch Technikausfall wurden nachgearbeitet.

3. **„Welche aktiven Maßnahmen zur Feststellung bzw. zur Ahndung von Verstößen gegen die Winterdienst-Anliegersatzung durch Private hat die Stadt Dresden bislang ergriffen? Falls keine: Womit begründet die Stadt Dresden die Inkaufnahme der Gefährdung von nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmern und welche Ansätze verfolgt die Stadt Dresden, um die bestehenden Probleme beim Winterdienst auf Gehwegen zu lösen?“**

Bei Feststellung von akuten Gefahrenstellen wird die Stadt selbst handeln, um die Gefährdung zu beseitigen. Anlieger, sofern sie sich vor Ort befinden, werden bei Feststellung von nicht ausreichend erfolgtem Winterdienst auf ihre Pflichten umgehend aufmerksam gemacht und zum Handeln aufgefordert.

4. **„Wie oft wurden in den letzten Jahren durch die Stadt Dresden Ersatzvornahmen bei Nichteinhaltung der Räum- und Streupflicht durch Anlieger veranlasst? Konnten die dabei entstehenden Kosten jeweils erfolgreich zurückgefordert werden?“**

Es wurden keine für die Landeshauptstadt Dresden kostenpflichtigen Ersatzvornahmen vorgenommen. Verstöße wurden lediglich im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren über Bußgelder geahndet.

5. „Welche finanziellen Mittel waren für den Winterdienst in städtischer Verantwortung (aufgeschlüsselt nach Fahrbahnen/Radwegen/Gehwegen) im Zeitraum der letzten 5 Jahre jeweils vorgesehen, wie viel wurde jeweils tatsächlich aufgewendet?“

Die Kosten werden beim Straßen- und Tiefbauamt nicht separat erfasst.

Gesamtkosten Winterdienst (Fahrbahnen, Gehbahnen und Radwege) im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes pro Kalenderjahr:

Jahr	Planansatz	Ist-Kosten
2016	1.515.000 Euro	1.471.000 Euro
2017	1.800.000 Euro	1.933.000 Euro
2018	1.800.000 Euro	1.442.000 Euro
2019	1.800.000 Euro	1.737.000 Euro
2020	1.800.000 Euro	1.591.000 Euro
2021	2.340.000 Euro	1.855.000 Euro*

*abgerechnete Leistungen bis Ende April 2021

6. „In welchem Umfang werden Flächen des Fußverkehrs, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, von der Stadt selbst geräumt, in welchem Umfang an externe Auftragnehmer vergeben (aufgeschlüsselt nach Streckenlänge/Fläche bzw. Kosten)?“

Fläche Eigenleistung der Zentralen Technischen Dienstleistungen im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes: 8.391 m²

Fläche Fremdvergabe im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes: 269.862 m²

7. „Wie viele verschiedene Unternehmen sind mit dem Winterdienst auf Flächen des Fußverkehrs, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, betraut?“

Im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes sind zwei Unternehmen und der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen auf Flächen des Fußverkehrs tätig.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert